

Thomas Goetschi

Goetschi Ingenieurbüro AG, 8107 Buchs – Akkreditierte Inspektionsstelle nach ISO 17020

### Abgrenzung der Zuständigkeiten (Entflechtung)



VKF-Brandschutzrichtlinie

- definiert Schutzziele
- seit 06.2011



SES-Richtlinie

- Stand der Technik
- ab 01.2012



(Muster)-Weisung

 Individuelle Vollzugsbestimmungen der Kantone

#### Neue VKF-Brandschutzrichtlinie

#### "Literaturnachweis"

Sämtliche Texte aus den entsprechenden Richtlinien und Weisungen sind grau hinterlegt. Bsp:

- 1 Diese Brandschutzrichtlinie legt fest, was für allgemeine Anforderungen Sprinkleranlagen zu erfüllen haben, sowie wo und wann Bauten und Anlagen mit Sprinkleranlagen zu schützen sind.
- 2 Nicht Gegenstand dieser Brandschutzrichtlinie sind Detailanforderungen, die bei Planung, Einbau, Betrieb, Wartung und Prüfung von Sprinkleranlagen als Stand der Technik zu beachten sind.



#### Neue VKF-Brandschutzrichtlinie

Ausnahmen des Schutzumfangs geändert

- 3.2.1 Grundsätzliches
- 3.2.2 Zulässige Ausnahmen
- 3.2.3 Notwendige Ausnahmen



#### Neue VKF-Brandschutzrichtlinie

#### 3.2.1 Grundsätzliches

- Anbauten und Überdachungen sind in Sprinklerschutz miteinzubeziehen
- Räume mit besonders brandgefährdeten Einbauten in Absprache mit Behörde schützen
- Absprache mit Behörde bei Bereichen, welche aus technischen Gründen, nicht mit Sprinkler geschützt werden können



#### Neue VKF-Brandschutzrichtlinie

3.2.2 Zulässige Ausnahmen

Schutz in Hohlräumen neu festgelegt



#### Neue VKF-Brandschutzrichtlinie

#### 3.2.2 Zulässige Ausnahmen

- Schutz in Hohlräumen neu festgelegt

i Zwischenräume oberhalb Unterdecken und unterhalb Doppelböden mit einer Brandbelastung von weniger als 50 MJ/m² und keiner Aktivierungsgefahr wie Transformatoren, Vorschaltgeräten oder Motoren für Lüftungsklappen (in die Berechnung der Brandbelastung sind auch die den Zwischenraum begrenzenden Bauteile – mit Ausnahme der Böden – miteinzubeziehen).

Wenn eine örtlich begrei als 100 MJ/Laufmeter ur Kabeltrasse und Vorscha

weniger als 50 MJ/m<sup>2</sup> und keiner Aktivierungs äten oder Motoren für Lüftungsklappen (in die ch die den Zwischenraum begrenzenden Bauf muss oder sein



01.06.2011 / 19-11de

#### Neue VKF-Brandschutzrichtlinie

Ausnahmen des Schutzumfangs geändert

- 3.2.3 Notwendige Ausnahmen

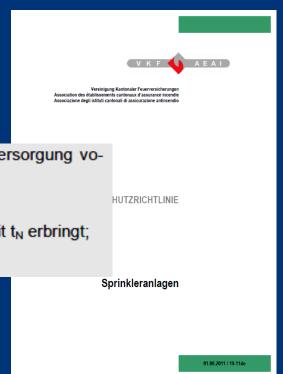




#### Neue VKF-Brandschutzrichtlinie

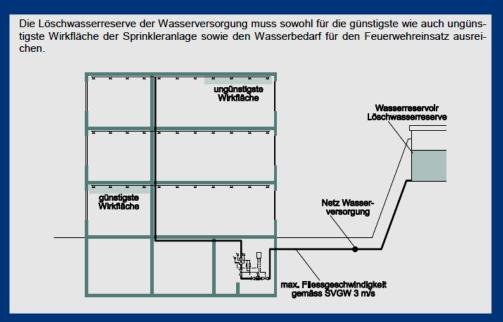
#### 3.5 Wasserversorgung

- 1 Die Installation einer Sprinkleranlage setzt eine leistungsfähige Wasserversorgung voraus, welche
  - a zuverlässig ist;
  - b die verlangte Anschlussleistung w\u00e4hrend einer bestimmten Nennwirkzeit t<sub>N</sub> erbringt;
  - c über die erforderlichen Druckverhältnisse verfügt.



#### Neue VKF-Brandschutzrichtlinie

#### 3.5 Wasserversorgung (Anhang)





#### Neue VKF-Brandschutzrichtlinie

#### 3.5 Wasserversorgung: Nennwirkzeit t<sub>N</sub>

Brandabschnittfläche $\mathbf{A}_{\mathrm{B}}$	Nennwirkzeit t <sub>N</sub> in Minuten bei Raumhöhen				
m <sup>2</sup>	bis 6 m	bis 12 m		über 12 m	
bis 600 m <sup>2</sup>	45 Min.	45 Min.		45 Min.	
bis 900 m <sup>2</sup>	45 Min.	45 Min.		60 Min.	
ab 900 m <sup>2</sup>	60 Min.	60 Min.		60 Min.	
Hochhäuser	bis 100 m Höhe 90 Min.		über 100 m Höhe 120 Min.		



#### Neue VKF-Brandschutzrichtlinie

#### 3.6 Alarmierung

- 2 Störungsmeldungen der Sprinkleranlage sind optisch und akustisch zu signalisieren sowie selbsttätig an eine ständig besetzte Stelle weiterzuleiten.
- 3 Ausschaltungen und Störungsmeldungen der Brandmeldeanlage oder der Übertragungsstrecke sind optisch und akustisch zu signalisieren sowie selbsttätig an eine ständig besetzte Stelle weiterzuleiten.

#### Definition ständig besetzte Stelle (Anhang)

Eine ständig besetzte Stelle hat sicherzustellen, dass eine Intervention bei einer Störung jederzeit gewährleistet ist. Diese Stelle muss während 24 Stunden und 365 Tagen im Jahr mit mindestens einer instruierten Person besetzt sein.



Sprinkleranlagen

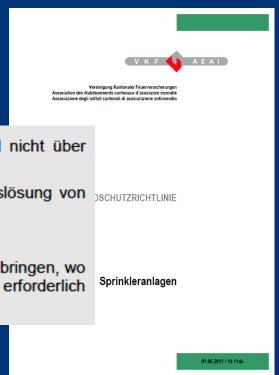
'RICHTLINIE

.06.2011 / 19-11de

#### Neue VKF-Brandschutzrichtlinie

#### 3.6 Alarmierung

- 5 Bei selektiven Brandfallsteuerungen sollte deren Auslösung in der Regel nicht über Handfeuermelder erfolgen (ist im Brandschutzkonzept zu berücksichtigen).
- 6 Strömungsmelder dürfen nur für die Signalisation, jedoch nicht für die Auslösung von DSCHUTZRICHTLINIE Brandfallsteuerungen verwendet werden.
- 7 Brandfallsteuerungen sind zu dokumentieren und zu prüfen.
- 8 Zusätzliche örtliche Anzeigen und Alarmierungseinrichtungen sind dort anzubringen, wo sie für die Alarmierung der für den Brandschutz verantwortlichen Personen erforderlich sind.



#### Neue VKF-Brandschutzrichtlinie

#### 3.8 Absperrorgane

- 1 Grundsätzlich dürfen ausserhalb der Sprinklerzentrale keine Absperrorgane installiert werden.
- 2 Absperrorgane ausserhalb der Sprinklerzentrale k\u00f6nnen mit Einwilligung der Brandschutzbeh\u00f6rde installiert werden, wenn Fehlmanipulationen ausgeschlossen sind und der geschlossene Zustand des Absperrorganes auf der Anzeige der Brandmeldeanlage ersichtlich ist.

#### 3.8 Absperrorgane (Anhang)

- Wann kann ein Absperrorgan eingesetzt werden?
- Welche Schutzziele müssen trotzdem erreicht werden



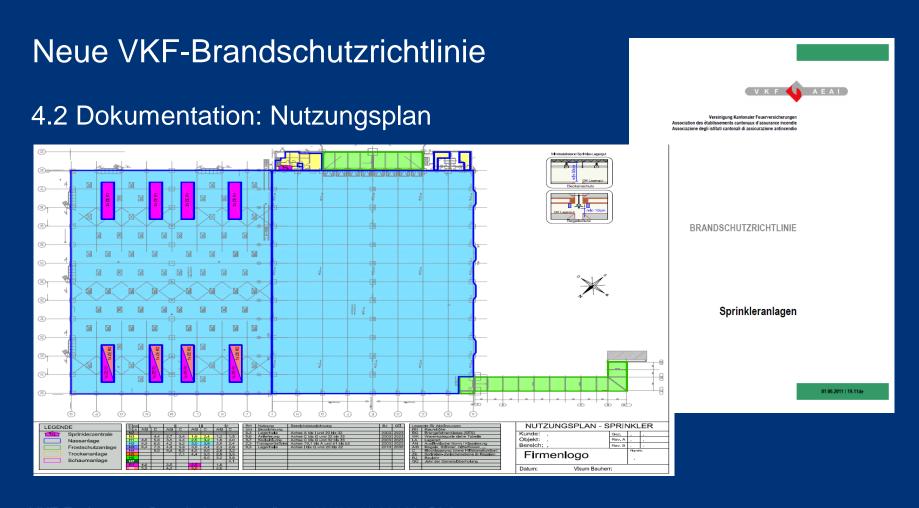
#### Neue VKF-Brandschutzrichtlinie

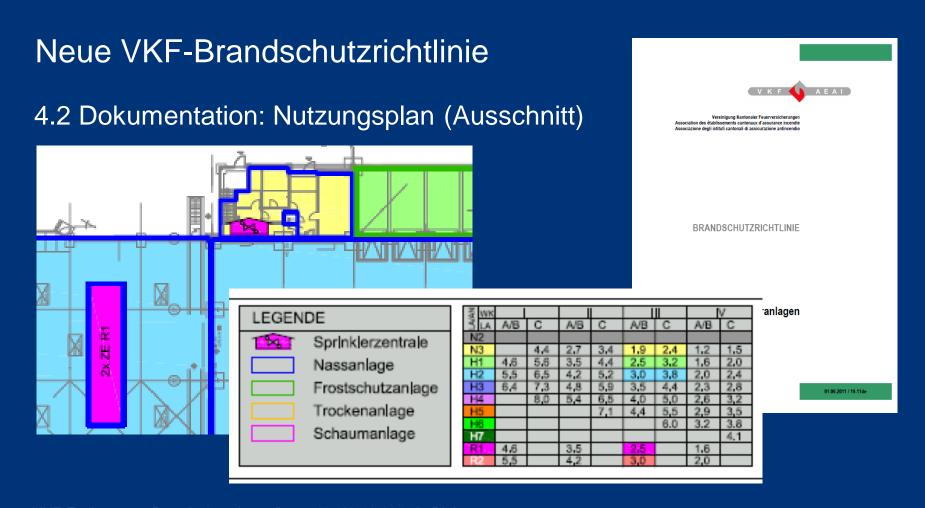
#### 4.2 Dokumentation

Über jede fertiggestellte Sprinkleranlage sind folgende Dokumente in der Sprinklerzentrale zu deponieren:

- a Gut lesbare Orientierungspläne für den Feuerwehreinsatz (z.B. farbliche Darstellung);
- b Nutzungsplan mit Angaben je Bereich über das Alarmventil, Bereichsfläche, Nutzung, Brandgefahr, Warenkategorie, Löschmittel, Lagerart, zulässige Stapelhöhen und Erstellungsjahr;
- Anlageschema und Schema der Zentrale;
- d Bedienungsanleitung;
- e Kontrollbuch;
- f Weisungen für die Durchführung von Funktionskontrollen und über das Verhalten bei Unterbruch der Anlage;
- g Alarmierungsplan (Ansteuerung Alarmierungs- und Steuereinrichtung);
- h weitere notwendige Unterlagen, wie z.B. Elektroschema bei Eigenversorgung.







#### Neue VKF-Brandschutzrichtlinie

#### 4.3 Sonderanwendungen



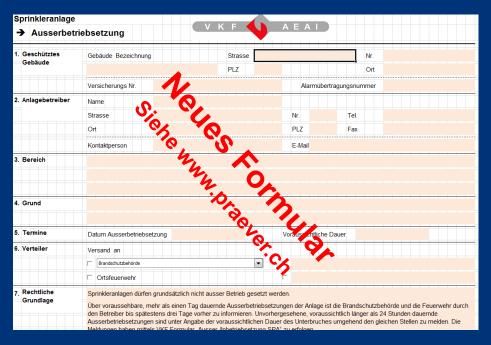




Mit Einwilligung der Brandschutzbehörde können Sonderanwendungen (z. B. Ausführung nach ausländischen Standards, Wassernebellöschanlagen) eingesetzt werden. Die Gleichwertigkeit zu konventionellen Sprinkleranlagen ist nachzuweisen.

#### Neue VKF-Brandschutzrichtlinie

#### 4.4 Ausserbetriebsetzung





Neue SES-Richtlinie

Begriffbestimmmung

Bisher:

**Technische Richtlinie** "Sprinkleranlagen – Planung, Einbau, Betrieb

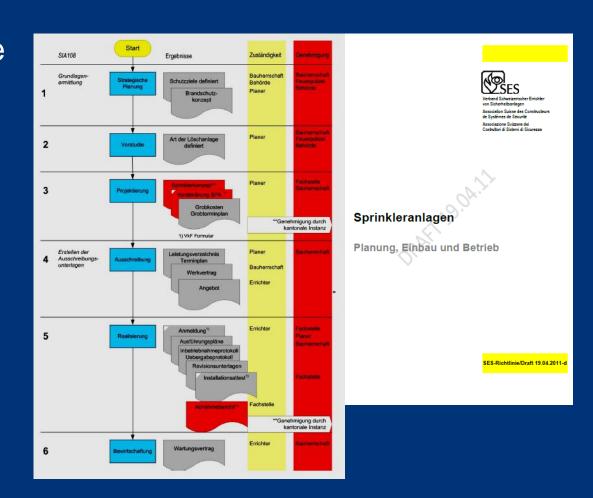
Neu:

**SES-Richtlinie** "Sprinkleranlagen – Planung, Einbau, Betrieb



Neue SES-Richtlinie

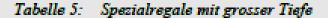
Prozessablauf nach SIA 108



#### Neue SES-Richtlinie

#### 3.3.7.5 Regaltiefe

Regaltiefe		Rohre	Zahl der öffnenden	$Q_{NR}$		
			pro ZE	Sprinkler	R1	R2
					l/min	l/min
bis	2 Paletten	max. 2,8 m	1	1 × 6	360	480
bis	4 Paletten	max. 5,6 m	2	2 × 4	480	640
bis	6 Paletten	max. 8.4 m	3	3 × 4	720	960
mehr als	6 Paletten	über 8.4 m	4	4 × 4	960	1280





#### Neue SES-Richtlinie

#### 3.5 Löschwasserversorgung

 Auslegung Hauszuleitung muss neu Q<sub>N (SP + 20%)</sub> berücksichtigt werden

#### 4.2.6 Anlagen mit AFFF

 volle Wasserdurchfluss muss auch bei defektem Zumischsystem selbständig gewährleistet sein (automatischer Bypass);



#### Neue SES-Richtlinie

#### 4.3.2 Ausländische Standards

Anforderungen des Merkblattes "Umgang mit ausländischen Standards wurden in SES-RL übernommen





#### Neue SES-Richtlinie

#### 4.5.2 Zus. Sprinkler neben Hindernis



Bisher: 40 x 40 cm Wärmestaublech

Neu: Genügt Ø 120 mm



#### Neue SES-Richtlinie

#### 6.2 Rohrleitungen / 6.3 Rohrhalterungen

- Neue Bestimmungen ähnlich CEA 4001
- Aber, nach wie vor kein Anerkennungsverfahren



#### Neue SES-Richtlinie

#### Bemerkungen

- Weitere kleinere Änderungen
- Redaktionelle Änderungen
- Aufzählung nicht abschliessend



#### Neue (Muster)-Weisung

#### Einleitung

- Jeder Kanton hat eigene Gesetzgebung
- Weisung regelt hoheitliche Aspekte
- Hilfsmittel für Kantone für die Regelung der aufgeführten Bestimmungen



#### Neue (Muster)-Weisung Prozessablauf im Anhang Tätigkeit Zuständigkeit Start Projektpläne erstellen Anlageersteller Formular Formular "Anmeldung" ausfüllen (VKF aner-Projektpläne ANDSCHUTZMUSTERWEISUNG Engabe der erforderlichen Projektunterkannte Firma) Anmeldung rorliegende Musterweisung ist nicht verbindlich, son agen an die zuständige Inspektionsstelle als Hiteratiel für die einzelnen Kantone bzw. deren dechutzbehörden gedecht. Die enthält Vorschläge en Voltzus der Richtlinie Brandmeldeantecen in den onen. Sie ist als Arbeitsgrundlage für die Kanton-icht, die danzus ihre eigenen Weisungen ableiten Überprüfung der Projektunterlagen Zuständige en. Es bleibt jedem einzelnen Kanton überlassen, ob wie viel er aus der Mustenweisung übernehmen, ode (Projektpläne, Formulare, etc.) nspektions-Projektbeer sie seinen Bedürfnissen entsprechend ergänzer anpassen will. auf Konformität mit SES-Richtlinien stelle gutachtung Sprinkleranlagen Erstellen der Projektbegutachtung zum Zuständkoe Erstellung chreiben Projekt eingereichten Projekt (Versand gemäss Inspektions-Schreiben Projektbegutachtung Information an Feuerwehr (Kople Formular Schreiben Projektbegutachtung) Formular "Aufschaltantrag" und Begleitschreiben Feuerwehr an 01.06.2011 / 10001-11de Eigentümerschaft und Anlageersteller

Anjageersteller ist für Aufschalt-

digen inspektionsstelle bei der Eigen-

türnerschaft und beim Anlageersteller

Engang Projektbegutachtung der zustän-

Anlageersteller

kannte Firma)

(VKF aner-

antrag verantwortlich

**⊟**ngang

gutechtung

#### Neue (Muster)-Weisung

#### Zuständigkeit bei Inspektionen

- Jede Behörde kann Inspektionen selber durchführen oder Dritte bestimmen
- Jede Behörde bestimmt welche Inspektionen durchgeführt werden



#### Neue (Muster)-Weisung

#### Anforderungen an Inspektionsstellen

- Inspektionsstelle muss durch Schweizerische Akkreditierungsstelle akkreditiert sein
- Akkreditierung nach ISO 17020 im Bereich Wasserlöschanlagen



Akkreditierte Inspektionsstelle nach ISO/IEC 17020 Akkreditierungs-Nr. SIS 080



#### Neue (Muster)-Weisung

#### 6.3.3 Risikogruppen

- Risikogruppe 1
  - Verkaufsgeschäfte
  - Beherbergungsbetriebe.
- 2 Risikogruppe 2
  - Bauten und Anlagen mit Räumen mit grosser Personenbelegung
  - Hochhäuser, Atriumbauten, Bauten mit Doppelfassaden
- 3 Risikogruppe 3
  - Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten, Schulbauten ohne Räume mit grosser Personenbelegung
  - Besondere Bauten und Anlagen wie Hochregallager, Verkehrsanlagen und dergleichen
  - Parkhäuser und Einstellräume für Motorfahrzeuge
- 4 Risikogruppe 4
  - Sprinkleranlagen, welche primär der Ansteuerung von Installationen des technischen Brandschutzes dienen.



#### Neue (Muster)-Weisung

#### 6.3.4 Kontrollturnus

- In Abhängigkeit der Risikogruppe
- Behörde bestimmt ihren Turnus

#### Wichtig:

Die Betriebsbereitschaft von technischen Brandschutzsystemen wird immer bedeutender...



Bitte beachten Sie, dass die Aufzählung nicht abschliessend ist...

Weitere Infos auf www.goetschi-ing-ag.ch

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

